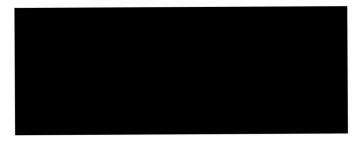


Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Postzustellungsauftrag



HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn
TEL +49 (0)228 99-300-5101
FAX +49 (0)228 99-300-807-5101

ref-stb10@bmdv.bund.de

www.bmdv.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 21.07.2021, hier eingegangen am 26.10.2021

Aktenzeichen: Z26/286.2/1-1052 IFG

Datum: Bonn, 22.12.2021

Seite 1 von 5

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 21.07.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

"Den aktuellen Quelltext der Autobahnapp inklusive der Versionierung des Versionsverwaltungssystems, das bei der Entwicklung benutzt wurde. Die Nennung der Lizenz unter der der Quelltext steht."

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als er keine Versagungsgründe





Seite 2 von 5

betrifft. Ihr Zugangsbegehren war abzulehnen, da ihm die Versagungsgründe des § 6 IFG entgegenstehen.

a) Versagungsgrund nach § 6 Satz 1 IFG
Nach § 6 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang
nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Eine Legaldefinition bzgl. des geistigen Eigentums enthält das IFG nicht. Daher ist für die Annahme geistigen Eigentums das jeweilige Fachrecht
(Immaterialgüterrecht) ausschlaggebend. Beim Urheberrecht werden
bestimmte Werke geschützt, weil sie persönliche geistige Schöpfungen sind (§ 2 Absatz 2 UrhG). Die Werke müssen ein Mindestmaß an
Individualität aufweisen, sodass einfache Alltagserzeugnisse nicht
gem. § 6 S. 1 IFG vom Informationszugang ausgenommen sind. Das
Urheberrecht schützt nicht den Inhalt eines Werkes, sondern das Werk
(Werkstück) in seiner konkreten Form (Gestaltung).

Der in Rede stehende Quelltext, also das in eine Programmiersprache übersetzte und damit maschinenlesbare Konzept der App, enthält sowohl in der durch Gedankenformung und Gedankenführung geprägten sprachlichen Gestaltung als auch in der Art der Gliederung und Gestaltung des Stoffes ein Mindestmaß an Individualität. Es handelt sich hier um die Entwicklung einer App für die Nutzer der Autobahnen, welche durch den Ausbau einer bestehenden App erreicht werden soll, sodass die Gestaltung der Inhalte an diesen spezifischen Bedürfnissen ausgerichtet ist. Dies stellt demnach auch kein Alltagserzeugnis dar. Demnach liegt eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vor, so dass das Konzept dem Schutz des geistigen Eigentums nach dem Urheberrecht unterliegt.

Der Anspruch auf Informationszugang (§ 1 Abs. 1 IFG) besteht in Bezug auf Immaterialgüterrechte nur dann nicht, wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. § 6 Satz 1 IFG setzt demnach eine Kollisionslage zwischen dem Recht am geistigen Eigentum und dem Informationszugangsanspruch voraus. Der Inhalt des Urheberrechts besteht gemäß § 11 UrhG im Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie im Schutz der Nutzung des Werkes. Die wichtigste Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist die Befugnis zur Bestimmung, ob und wie das Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG).

§ 12 UrhG schützt das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers. Dieser hat das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG); zudem ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist (§ 12 Abs. 2 UrhG). Die Vorschrift hat einen informationsrechtlichen Gehalt, kann also prinzipiell in Konflikt mit dem Informationszugangsanspruch nach dem IFG geraten. Maßgebend ist im vorliegenden





Seite 3 von 5

Zusammenhang der Begriff der (ersten) Veröffentlichung. § 6 Abs. 1 UrhG normiert somit drei Voraussetzungen, um von einem "veröffentlichten Werk" sprechen zu können:

Das Werk muss an die Öffentlichkeit gerichtet sein; es muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein und das Zugänglichmachen muss mit Zustimmung des Berechtigten erfolgt sein.

Im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags wurde der Quelltext vom Urheber an den Auftraggeber (Autobahn GmbH) übergeben. Die Autobahn GmbH hat im Vorfeld der Vorstellung der Service App (20.07.2021) vorab keine Informationen zur Veröffentlichung an die Medien kommuniziert bzw. Unterlagen herausgegeben. Im Rahmen der Vorstellung der App am 20.07.2021 wurden lediglich die im Quelltext enthaltenen Informationen wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform der Öffentlichkeit im Rahmen der der Gesellschaft eingeräumten Nutzungsrechte bekanntgegeben, der Quelltext als solcher wurde nicht veröffentlicht. Damit ist der Quelltext nur einem bestimmten (abgegrenzten) Personenkreis zugänglich und ist daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Demnach ist bisher keine Erstveröffentlichung des Quelltextes erfolgt, sodass der Urheber in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 12 UrhG verletzt wäre, wenn der Quelltext im Wege des Informationsbegehrens herausgegeben werden würde. Der Fall einer erlaubten Nutzung nach § 53 UrhG, die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, liegt nicht vor. Nach Ansicht des OVG Münster (OVG Münster MMR 2017, 63 (65)) stellt das Erstellen einer Kopie eines Werkes seitens der Behörde und deren Aushändigung im Wege des Informationszugangs nach dem IFG eine Vervielfältigung dar, die nicht nach § 53 UrhG ausnahmsweise zulässig ist.

Der Auftragnehmer (Urheber) der Autobahn GmbH hat seine Einwilligung zur Weitergabe des Quelltextes nicht erteilt. Da keine Einwilligung erteilt worden ist und es ein entgegenstehendes Recht des geistigen Eigentums gibt, haben Sie nach § 6 Satz 1 IFG keinen Anspruch auf den beantragten Informationszugang.

Die im Quelltext enthaltenen Informationen, wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform sind unter folgendem Link verfügbar:

https://www.autobahn.de/die-autobahn/aktuelles/detail/routing-stre-ckeninformationen-und-mehr-kommen-ins-smartphone.

b) Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt es sich, wenn





Seite 4 von 5

die Informationen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

Die App betrifft konkrete Aspekte der Autobahn GmbH, sodass ein Unternehmensbezug gegeben ist. Wie bereits unter lit. a) dargestellt, wurde der Quelltext vom Urheber an dessen Auftraggeber (Autobahn GmbH) übergeben. Eine Veröffentlichung desselben fand nicht statt. Damit ist er nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig. Allerdings wurden die im Quelltext enthaltenen Informationen, wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform der Öffentlichkeit am 20.07.2021 bekanntgegeben und sind demnach öffentlich zugänglich. Dies gilt allerdings nicht für quelltextbezogene Angaben zur Versionierung und Versionsverwaltung der App sowie zur genutzten Lizenz, unter der der Quelltext steht. Diese Informationen liegen nur der Autobahn GmbH und deren Auftragnehmer vor und sind somit nicht offenkundig.

Vertragskonditionen unterliegen in der Regel einer Verschwiegenheitspflicht, sodass den Vertragsparteien grundsätzlich eine Pflicht zur Geheimhaltung obliegt.

Die quelltextbezogenen Angaben zur Versionierung und Versionsverwaltung der App sowie zur genutzten Lizenz stellen Angaben zur konkreten Leistungsbeschreibung/-erbringung dar. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die technische Umsetzung und Lösungsansätze von der entsprechenden App zu und sind somit exklusives technisches Wissen, welches mögliche Marktkonkurrenten im Wettbewerb fördern zumindest aber die Stellung des Auftragnehmers der Autobahn GmbH im Wettbewerb nachteilig beeinflussen kann. Mithin wäre die Offenlegung der begehrten Information geeignet, die Wettbewerbsposition des Auftragnehmers der Autobahn GmbH nachhaltig zu beeinflussen.

Demzufolge handelt es sich bei den im Quelltext enthaltenen Angaben zur Versionierung und Versionsverwaltung der App sowie zur genutzten Lizenz um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der Auftragnehmer der Autobahn GmbH hat seine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs nicht erteilt.

Die Informationen zu den quelltextbezogenen Angaben zur Versionierung und Versionsverwaltung der App sowie zur genutzten Lizenz stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, sodass ein Zugang zu diesen Informationen nach § 6 Satz 2 IFG zu versagen ist.





Seite 5 von 5

2. Umweltinformationsgesetz (UIG) Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Berlin einzulegen.

